

Am 1. Januar 2012 tritt eine neue ICC-Schiedsgerichtsordnung in Kraft

Am 12. September 2011 hat der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC eine neue Schiedsgerichtsordnung vorgestellt. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit sowie Verfahrensbeschleunigung und Kostenkontrolle in Schiedsverfahren. Außerdem werden ein sogenanntes Eilschiedsrichterverfahren und Regeln zur Vertraulichkeit eingeführt.

Die mit dem Entwurf der Neuregelung beauftragte "Task Force" der Internationalen Handelskammer ("ICC") umfasste etwa 200 Mitglieder aus 41 Ländern. Das Novellierungsvorhaben dauerte ca. drei Jahre lang.

Während die charakteristischen Merkmale der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit, wie zum Beispiel die "Terms of Reference", die Prüfung von Schiedssprüchen durch den Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC (der "**Schiedsgerichtshof**") und die streitwertbasierte Gebührenordnung erhalten blieben, werden mit der Schiedsgerichtsordnung 2012 eine Reihe von neuen Bestimmungen eingeführt, die den sich entwickelnden Bedürfnissen der Nutzer Rechnung tragen sollen.

Geltung für ab 1. Januar 2012 eingeleitete Verfahren

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, findet die neue ICC-Schiedsgerichtsordnung (die "**Schiedsgerichtsordnung 2012**") grundsätzlich auf alle Schiedsverfahren Anwendung, die nach den institutionellen Regeln der ICC nach dem 1. Januar 2012 begonnen werden. Die Regeln betreffend den Eilschiedsrichter (Artikel 29 sowie Anhang V) finden hingegen nur dann Anwendung, wenn die ICC-Schiedsvereinbarung nach dem 1. Januar 2012 ohne Abbedingung der Eilschiedsrichterregeln abgeschlossen wurde.

Mehrparteienverfahren und Streitigkeiten über Ansprüche aus mehreren Verträgen

Die Schiedsgerichtsordnung 2012 enthält für das schwierige Thema der Mehrparteienverfahren ein umfassendes Regelwerk. Der wachsenden Komplexität von Vertragsverhältnissen wurde zudem dadurch Rechnung getragen, dass auch Regeln für Streitigkeiten eingeführt wurden, die auf mehreren Verträgen beruhen. Die Schiedsgerichte bzw. der Schiedsgerichtshof haben nun erweiterte Möglichkeiten für die Einbeziehung zusätzlicher Parteien, die Entscheidung neuer Ansprüche oder für die Verbindung von parallelen Schiedsverfahren. Viele dieser Regelungen sind in der Praxis des Schiedsgerichtshofs auch schon erprobt.

Inhalt:

- **Geltung für ab 1. Januar 2012 eingeleitete Verfahren**
- **Mehrparteienverfahren und Streitigkeiten über Ansprüche aus mehreren Verträgen**
- **Verfahrensbeschleunigung und Kostenkontrolle**
- **Regeln für einen Eilschiedsrichter**
- **Vertraulichkeit**

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance oder an:

Michael J.R. Kremer
Düsseldorf, Tel. +49 211 4355 5369

Fabian von Schlabrendorff
Frankfurt, Tel. +49 69 7199 1441

Tim Schreiber
München, Tel. +49 89 21632 8710

Audley Sheppard
London, Tel. +44 20 7006 8723

Marie Berard
London, Tel. +44 20 7006 2435

Die E-Mail-Adresse lautet:
vorname.nachname@cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Die Schiedsgerichtsordnung 2012 sieht unter anderem vor, dass:

- eine Partei vor Bestätigung des Schiedsgerichts unter bestimmten Voraussetzungen das Recht hat, die Einbeziehung einer zusätzlichen Partei zu verlangen (Artikel 7.1);
- in Mehrparteienverfahren grundsätzlich jede Partei Ansprüche gegen jede andere Partei geltend machen kann (Artikel 8.1);
- unter bestimmten Umständen Streitigkeiten aus mehreren Verträgen in einem Schiedsverfahren entschieden werden können (Artikel 9); und
- die Verbindung mehrerer Schiedsverfahren möglich ist, (1) wenn die Parteien dies vereinbart haben oder (2) bei Streitigkeiten auf Grund derselben Schiedsvereinbarung oder (3) soweit die Ansprüche in Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien geltend gemacht werden und die Verfahren zwar auf Grundlage verschiedener Schiedsvereinbarungen geführt werden, diese aber nach Einschätzung des Schiedsgerichtshofs "miteinander vereinbar" sind (Artikel 10).

Verfahrensbeschleunigung und Kostenkontrolle

Vorliegen einer ICC-Schiedsvereinbarung

Nach der aktuellen Schiedsgerichtsordnung war in Zweifelsfällen stets zunächst der Schiedsgerichtshof aufgerufen darüber zu entscheiden, ob *prima facie* eine Schiedsvereinbarung vorlag. Nach der Schiedsgerichtsordnung 2012 entscheidet lediglich das Schiedsgericht über derartige Rügen, es sei denn der Generalsekretär verweist die Sache gemäß Artikel 6.3 zur Entscheidung an den Schiedsgerichtshof.

Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern

Die neue Schiedsgerichtsordnung 2012 verlangt neben der "Unabhängigkeit" der Schiedsrichter nunmehr ausdrücklich auch deren "Unparteilichkeit" (Artikel 11.1).

Die Schiedsgerichtsordnung 2012 greift die kürzlich eingeführte Praxis auf und verlangt von Schiedsrichtern vor deren Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über ihre "Verfügbarkeit" (Artikel 11.2).

Der Schiedsgerichtshof ist unter anderem dazu berechtigt, eine für geeignet gehaltene Person als Schiedsrichter direkt zu ernennen, wenn ein ICC-Nationalkomitee einen entsprechenden Vorschlag nicht in der hierfür bestimmten Frist unterbreitet hat (Artikel 13.3) oder der Präsident des Schiedsgerichtshofs diesem bestätigt, dass eine solche direkte Ernennung "notwendig und sachdienlich" ist (Artikel 13.4). Die Rolle der ICC-Nationalkomitees bei der Ernennung von Schiedsrichtern wird weiter in Fällen eingeschränkt, in denen mindestens eine Partei ein Staat ist oder geltend macht, eine staatliche Institution zu sein.

Regeln zur Verfahrensleitung

Nach der Schiedsgerichtsordnung 2012 sind sowohl Schiedsrichter als auch Parteien verpflichtet, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, "dass das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient geführt wird" (Artikel 22.1). Schiedsrichter sind verpflichtet, "Verfahrensmanagementkonferenzen" einzuberufen und die Parteien zu Verfahrensfragen zu konsultieren (Artikel 24.1). Anhang IV zur Schiedsgerichtsordnung 2012 schlägt weitere konkrete Techniken zur Steigerung der Verfahrenseffizienz vor.

Sofern Parteien der allgemeinen Verpflichtung zu mehr Zeit- und Kostenkontrolle nicht nachkommen, kann dies negative Konsequenzen haben: Die Schiedsgerichte können bei der Kostenentscheidung berücksichtigen, inwieweit die Parteien das Verfahren zügig und kosteneffizient betrieben haben (Artikel 37.5). Der Schiedsgerichtshof kann gemäß Anhang III Artikel 2.2 bei der Festsetzung des Honorars der Schiedsrichter Umsicht, Effizienz und zeitlichen Aufwand sowie die Dauer bis zur Vorlage des Entwurfs des Schiedsspruchs berücksichtigen.

Regeln für einen Eilschiedsrichter

Parteien müssen, wenn dringende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen erforderlich sind, nicht mehr auf die Konstituierung des Schiedsgerichts warten oder einstweiligen Rechtsschutz bei den staatlichen Gerichten suchen. Die Regeln zum Eilschiedsrichter ("Emergency Arbitrator") in der Schiedsgerichtsordnung 2012 ermöglichen es den Parteien, derartige Maßnahmen vor Übermittlung der Akte an das Schiedsgericht zu beantragen. Dies sogar unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller seine Schiedsklage ("Request for Arbitration") bereits eingereicht hat oder nicht (Artikel 29.1).

Die Parteien sind zur Einhaltung der Entscheidungen des Eilschiedsrichters verpflichtet (Artikel 29.2). Das Schiedsgericht kann nach seiner Konstituierung diese Maßnahmen ändern oder aufheben (Artikel 29.3). Das Schiedsgericht kann ebenso über Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit der Einhaltung oder Nichteinhaltung von Eilbeschlüssen sowie über die Neuverteilung der Kosten des Eilverfahrens entscheiden (Artikel 29.4).

Die Regeln zum Eilschiedsrichter finden keine Anwendung, soweit (1) die ICC-Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien vor dem Wirksamwerden der Schiedsgerichtsordnung 2012 abgeschlossen wurde, (2) die Parteien die Anwendbarkeit der Regeln über den Eilschiedsrichter ausgeschlossen haben ("opt out") oder (3) ein anderes, dem Schiedsverfahren vorgeschaltetes Verfahren vereinbart haben, in dessen Rahmen Sicherungsmaßnahmen, vorläufige Maßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen angeordnet werden können (Artikel 29.6). Der Weg zu den staatlichen Gerichten zwecks Erwirkung von Eilmaßnahmen bleibt in jedem Fall offen. Die Regeln zum Eilschiedsrichter finden nur Anwendung auf Parteien, die die ICC-Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben, oder auf deren Rechtsnachfolger. Diese Einschränkung nimmt also Staaten (und deren Verfahrensgegner) von der Anwendung der Eilschiedsrichterregeln aus, wenn der betroffene Staat "lediglich" aufgrund von Investitionsschutzabkommen schiedspflichtig ist.

Ein Eilschiedsrichterverfahren kostet den Antragsteller grundsätzlich USD 40.000 an ICC-Verwaltungskosten und Honorar sowie Auslagen für den Eilschiedsrichter (Anhang V Artikel 7.1), wobei diese Kosten möglicherweise erstattungsfähig sind. Der Präsident des Schiedsgerichtshofs kann in besonderen Fällen höhere Kosten festsetzen.

Der Präsident des Schiedsgerichtshofs beendet das Eilschiedsrichterverfahren, sofern innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Eilantrags beim Sekretariat keine Schiedsklage eingeht. Diese Frist kann vom Eilschiedsrichter verlängert werden.

Vertraulichkeit

Die Schiedsgerichtsordnung 2012 ordnet, anders als zum Beispiel § 43 der DIS-Schiedsgerichtsordnung, keine Vertraulichkeit für das Schiedsverfahren und die im Verfahren vorgelegten Unterlagen an. Artikel 22.3 stellt allerdings klar, dass das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei Verfügungen zur Wahrung der Vertraulichkeit anordnen kann. Parteien, denen die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens unabhängig von einer gesonderten schiedsrichterlichen Anordnung besonders wichtig ist, sollten dem durch entsprechende Vereinbarungen in der Schiedsvereinbarung Rechnung tragen.

Die neue Schiedsgerichtsordnung 2012 kann [hier](#) von der ICC-Website heruntergeladen werden.

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft, u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV, finden Sie unter:

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad* ■ Rom ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

* Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riad